

# Evangelische Kirche in Österreich Oberkirchenrat A. und H.B.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Per E-Mail an [VII8@bmask.gv.at](mailto:VII8@bmask.gv.at)  
sowie an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 24.09.2012

## **STG01; 2391/2012**

Bitte auf allen Schreiben immer die  
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

## **GZ: BMASK-462.207/0020-VII/B/8/2012**

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GIBG, GBK/GAW-Gesetz, BEinstG und BGStG geändert werden**

Im Rahmen des Begutachtungsrechtes nach § 14 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. 182/1961, ergeht fristgerecht nachstehende Stellungnahme:

#### **Zu Artikel 1**

##### **(a)**

##### **Im Allgemeinen:**

Das in den „sonstigen Bereichen“ vorgesehene „Levelling up“ um die Diskriminierungsmerkmale Religion oder Weltanschauung, Alter und sexuelle Orientierung (§§ 30 ff) wird ausdrücklich begrüßt. Es fehlt aber nach wie vor eine Ausdehnung des Schutzes für diese Merkmale in den Bereichen Sozialschutz, soziale Vergünstigungen und Bildung.

##### **(b)**

##### **Im Einzelnen zu § 62a:**

Die Evangelische Kirche in Österreich, deren Zielsetzung es ist, gerade auch Diskriminierungen im Sinne des Gesetzes zu bekämpfen und die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu fördern, beantragt hinsichtlich des in § 62a normierten Dialoges als Gesprächspartnerin in das Gesetz aufgenommen zu werden.

A-1180 Wien, Severin Schreiber Gasse 3  
Tel:+43 1 479 15 23 - 400; Fax:+43 1 479 15 23 - 550  
E-mail: s.gajic@okr-evang.at  
[www.evang.at/zentrum](http://www.evang.at/zentrum)

Nach dem Wort "Nichtregierungsorganisationen" möge somit angeführt werden "und mit der Evangelischen Kirche in Österreich". Alternativ oder zusätzlich wolle in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass sich gerade die Evangelische Kirche in Österreich voll und ganz für Gleichberechtigung in jeder Hinsicht einsetzt, dies vor dem Hintergrund einer demokratischen und die Gleichberechtigung (wie etwa zwischen Frau und Mann) auf allen Ebenen verwirklichende, ständig fördernde Kirche mit dem Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

Der genannte § 62a sollte zudem einen Hinweis auf Artikel 17 des Vertrages von Lissabon beinhalten, dass auch die Union mit Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog pflegt.

## **Zu Artikel 2**

### **Zu § 2:**

Die Verkleinerung der Senate in dieser Form, insbesondere des Senates III, ist unverständlich und wird abgelehnt:

(a)

Die Ausdehnung des Gesetzes auf die Diskriminierungsmerkmale "Religion und Weltanschauung" macht es zwingend erforderlich, dass das hierfür zuständige Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur mit Sitz und Stimme vertreten ist; eine in den Erläuterungen (Seite 9 unten) erwähnte Beziehung von Fachleuten (mit beratender Stimme) erscheint keineswegs ausreichend.

(b)

Die Bezeichnung „sonstige Bereiche“ zeigt, dass der sachliche Aufgabenbereich des Senates III sehr weit und heterogen ist; dies im Gegensatz zu den ausschließlich auf die „Arbeitswelt“ bezogenen Bereichen der Senate I und II. Es besteht entgegen dem Entwurf somit keine Notwendigkeit, dass die Mitgliederzahl des Senates III gleich groß wie die der Senate I und II sein muss, vielmehr ist eine größere Mitgliederzahl im Senat III sachlich gerechtfertigt.

(c)

Sachlich erforderlich hinsichtlich der Qualifikation der Finanzmitglieder ist ein möglichst enger Nahebezug zu den zu behandelnden Materien und Fällen. Es fällt jedoch auf, dass auch für Fälle wie etwa der nicht gewerbsmäßigen Wohnungsvergabe durch Private, die aus den Bereichen der „Arbeitswelt“ stammende (vor allem dort sinnvolle) Vertretung sowohl der Wirtschaftskammer Österreich als auch der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte im Senat, für Senat III schematisch und ohne begründbare Differenzierung übernommen worden ist.

Wie eingangs erwähnt ist es dem gegenüber ein krasser Widerspruch, wenn der Entwurf aus § 2 Absatz 4 die Vertretung des BMUKK einfach streichen will: Einerseits hat es entgegen der Behauptung in den Erläuterungen (S. 9) in der Vergangenheit durchaus Fälle mit starkem Bezug zum Wirkungsbereich des BMUKK gegeben, wobei insbesondere an die schwierige Abgrenzung zwischen ethnischen und religiösen Gruppen zu denken ist. Andererseits wird das vorgesehene „Levelling up“ bezüglich religiös motivierter Diskriminierung einen voraussichtlich stärkeren Arbeitsanfall mit sich bringen, zu dessen Bewältigung die Sachkenntnis des einen Teil des BMUKK

bildenden Kultusamtes unerlässlich ist. Die vorgesehene Streichung einer Vertretung des BMUKK ist sohin unverständlich, eine Vertretung wäre zwingend erforderlich.

Einem denkbaren Einwand, man könnte im Einzelfall ohnedies einen/eine Experten/Expertin (mit lediglich beratender Stimme) beiziehen, ist entgegen zu halten, dass in der Vergangenheit pro Fall jeweils (mindestens) zwei bis drei Verhandlungen notwendig gewesen sind (wegen der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen, des Nichterscheinens von Auskunftspersonen usw.). Der Experte bzw. die Expertin müsste daher relativ häufig bei den Verhandlungen anwesend sein, was voraussichtlich zu einem kaum geringeren Personalaufwand gegenüber der bisherigen Regelung führen würde.

Wenn man die Streichung der Vertretung des BMUKK (und auch anderer Bundesministerien) damit zu begründen versucht, dass Antragstellerin bzw. Antragsgegnerin aufgrund der (oftmals hohen) Zahl der Anwesenden „reserviert“ (vgl. die Erläuterungen) reagieren würden, so ist zunächst hervorzuheben, dass bisher sowohl die beiden erwähnten Kammern durch jeweils zwei Vertreter/innen präsent (gewesen) sind und nachweisbar ebenso auch die Gleichbehandlungsanwaltschaft zu zweit vertreten war. Berücksichtigt man weiters die häufige Anwesenheit von Rechtsvertreter/innen und – speziell in dem auch die ethnische Komponente behandelnden Senat III - von Dolmetscher/innen, so lag bzw. liegt die Ursache für die Zahl der Anwesenden keineswegs allein bei den Ministeriumsvertretern. Berücksichtigt man darüber hinaus noch die Notwendigkeit des Vertrautseins der Kommissionsmitglieder mit den oft heterogenen Sachmaterien sowie die Tatsache, dass die Einschätzung unklarer Tatsachen und persönlicher Motive durch mehrere, insoweit unbefangene Kommissionsmitglieder in der Vergangenheit erwiesenermaßen oft entscheidend zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, so ist die vorgesehene Änderung der Zusammensetzung des Senats III, insbesondere bezüglich der Vertretung des BMUKK, auch aus rechtsstaatlichen Erwägungen nicht akzeptabel.

### **Zu § 15 Absatz 2:**

Sinngemäß gleiche Bedenken bestehen hinsichtlich der die Ausschüsse betreffenden Änderung, und zwar sowohl hinsichtlich der Beschränkung auf drei Mitglieder als auch der insoweit unverändert bleibenden personellen Zusammensetzung.

Zusammenfassend wird zur geplanten Änderung des GBK/GAW-Gesetzes dringlich ersucht, unter Abgehen von einer nicht begründbaren Prämisse gleich großer Senate jedenfalls die schon bisher gegebene Vertretung des BMUKK im Senat III beizubehalten.

Für den Oberkirchenrat A. und H.B.

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Dr. Hannelore Reiner  
Oberkirchenrätin